

## Chronologische Gesetzessammlung

Die beiliegende Broschüre Nr. 8 des Bandes 2021 der Chronologischen Gesetzessammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

<b>GS-Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>Publ. Intern.</b>
2021.034	Inkraftsetzung der Änderung der Verordnung zur Arbeitszeit betr. Flexibilisierung der Arbeitszeiten vom 8. Dezember 2020	25.03.2021
2021.035	Ausserkraftsetzung des Landratsbeschlusses vom 6. Mai 1985 betreffend die Genehmigung und den Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 1937 betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien	25.03.2021
2021.036	Erlass der Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Primarstufe mit Fremdänderung der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule	25.03.2021
2021.037	Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie bis zum 30. April 2021	25.03.2021
2021.038	Änderung von Anhang I der Personalverordnung betr. Schulische Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Logopädie	15.04.2021
2021.039	Erlass der Verordnung über die kantonalen Aufgaben bei der Aufsicht über die Stiftungen der Gemeinden (mit Fremdänderungen)	15.04.2021
2021.040	Teilrevision der Verordnung zur Arbeitszeit betr. Telearbeit	21.04.2021

Die Erlasse der Chronologischen Gesetzessammlung bzw. die laufend aktualisierte Systematische Gesetzessammlung finden Sie auch auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft unter [https://bl.clex.ch/app/de/change\\_documents](https://bl.clex.ch/app/de/change_documents) bzw. <https://bl.clex.ch>.

Bei Gesetzen und Dekreten ist im Internet als Anhang und erste Materialienquelle jeweils ein Vademecum abrufbar mit Informationen und Links zu den Landratsvorlagen, -beratungen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen und ihren Änderungen zugrunde liegen.

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats und Verordnungen des Regierungsrats) kann gemäss §§ 27–29 der Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271) zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, seit Veröffentlichung des Erlasses im massgebenden Publikationsorgan beim Kantonsgericht als Verfassungsgericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar

umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge, Richtpläne und kantonale und kommunale Nutzungspläne mit den dazugehörigen Zonenreglementen. Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

# Verordnung zur Arbeitszeit

Änderung vom 8. Dezember 2020

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

## I.

Der Erlass SGS 153.11, Verordnung zur Arbeitszeit vom 4. Januar 2000 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:

### § 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Die tägliche Arbeitszeit kann von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen zwischen 06.00 Uhr und 00.00 Uhr erbracht werden, wobei kein Anspruch auf Nachtzulagen entsteht.

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

### § 8 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Gleitzeitmodell beschäftigt sind, können ihre Arbeit auch an Samstagen sowie, in Absprache mit der bzw. dem Vorgesetzten, an Sonntagen und Feiertagen erbringen, sofern es die betrieblichen Anforderungen zulassen. Nicht angeordnete Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit berechtigt nicht zu Zulagen.

### § 23 Abs. 1

<sup>1</sup> Auf dem Zeiterfassungsbogen oder mittels Zeiterfassungsgerät sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- a. **(geändert)** Arbeitsbeginn;
- b. **(geändert)** Arbeitsende;
- c. **(geändert)** jede an die Sollarbeitszeit anzurechnende Abwesenheit mit Begründung;
- d. **(neu)** jede unbezahlte Pause.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderung der Verordnung zur Arbeitszeit betreffend Flexibilisierung der Arbeitszeiten wird gemäss Beilage beschlossen. Das Personalamt unterbreitet dem Regierungsrat einen weiteren Regierungsratsbeschluss mit dem definitiven Inkrafttretensdatum, nachdem die erforderlichen Anpassungen der Zeiterfassungssysteme vorgenommen worden sind.<sup>1)</sup>

Liestal, 8. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

---

1) Gemäss RRB Nr. 2021-386 vom 23. März 2021 vom Regierungsrat per 1. April 2021 in Kraft gesetzt.

## **Landratsbeschluss betreffend die Genehmigung und den Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 1937 betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien**

Ausserkraftsetzung vom 10. September 2020

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### **I.**

Der Erlass SGS 543.2, Landratsbeschluss betreffend die Genehmigung und den Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 1937 betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 6. Mai 1985, wird aufgehoben.

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung fest.<sup>1)</sup>

Liestal, 10. September 2020

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lurf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

---

1) Vom Regierungsrat am 23. März 2021 rückwirkend auf den 1. Januar 2021 ausser Kraft gesetzt.



# Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Primarstufe

Vom 23. März 2021

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup> und § 57 Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>2)</sup>,

beschliesst:

## I.

### § 1 Regelungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Grundzüge für Angebote des Schulsozialdienstes auf der Primarstufe gemäss § 57 Abs. 1<sup>bis</sup> des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002<sup>3)</sup>.

### § 2 Organisation

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden regeln die Organisation ihres Schulsozialdienstes.

<sup>2</sup> In der Regel erfolgt eine schulunabhängige Unterstellung.

### § 3 Raumbedarf und Infrastruktur

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden stellen dem Schulsozialdienst in Zusammenarbeit mit der Schule geeignete Räumlichkeiten samt Infrastruktur zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Diskretion und die Niederschwelligkeit müssen sichergestellt sein.

### § 4 Anstellungsvoraussetzung

<sup>1</sup> Anstellungsvoraussetzung für die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter ist eine anerkannte, tertiäre Grundausbildung, in der Regel in Sozialer Arbeit.

---

1) SGS 100

2) SGS 640

3) SGS 640

## **§ 5 Supervision**

<sup>1</sup> Die anstellende Behörde stellt den Zugang der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter zu Supervision sicher.

## **§ 6 Aufgaben des Schulsozialdienstes**

<sup>1</sup> Der Schulsozialdienst ist ein niederschwelliges Beratungsangebot.

<sup>2</sup> Er orientiert sich bei seiner Tätigkeit am Kindeswohl und leistet Beiträge zur Prävention und Früherkennung.

<sup>3</sup> Der Schulsozialdienst erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er berät und unterstützt:
  1. die Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung des Alltags und von sozialen Problemen;
  2. bei der Lösung von Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern sowie innerhalb der Klassen und Schulen;
  3. die Lehr- und Fachpersonen, die Schulleitungen und die Erziehungsberechtigten bei erzieherischen und sozialen Fragen.
- b. Er vermittelt bei Bedarf Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler an weitere, spezialisierte Stellen.
- c. Er wirkt nach Möglichkeit in Schul- und Klassenprojekten sowie bei der Prävention und bei der Schulentwicklung mit.
- d. Er arbeitet mit den Fachpersonen und den Schulleitungen zusammen.
- e. Er informiert die Schule über relevante Themen.

## **§ 7 Beanspruchung**

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Beratung innerhalb und ausserhalb der Unterrichtszeit.

<sup>2</sup> Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schulleitung können Schülerinnen und Schüler zu einem Erstgespräch zuweisen.

<sup>3</sup> Die zuweisende Person informiert in Absprache mit dem Schulsozialdienst die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers darüber, ausser die Information steht den Interessen des Kindeswohls entgegen.

<sup>4</sup> Eine weiterführende Beratung bedarf der Zustimmung der Schülerin oder des Schülers.

## **§ 8 Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, insbesondere gegenüber den Erziehungsberechtigten, den Lehrpersonen und der Schulleitung.



<sup>2</sup> Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter dürfen vertrauliche Informationen nur austauschen, wenn:

- a. die betroffene Person bzw., soweit diese urteilsunfähig ist, ihre gesetzliche Vertretung zustimmt,
- b. dies zur Erfüllung einer im Gesetz ausdrücklich umschriebenen Aufgabe erforderlich ist, oder
- c. ihre vorgesetzte Behörde schriftlich einwilligt.

## **§ 9 Aufgaben der Schulleitung**

<sup>1</sup> Die Schulleitung gewährleistet die Kooperation der Schule mit dem Schulsozialdienst.

## **§ 10 Aufgaben des Amts für Kind, Jugend und Behindertenangebote**

<sup>1</sup> Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es stellt den Einwohnergemeinden Empfehlungen zur Einführung und Führung eines Schulsozialdienstes auf der Primarstufe zur Verfügung und erteilt Auskünfte.
- b. Es bietet den Einwohnergemeinden gegen die Übernahme der Vollkosten die Möglichkeit für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zum Einkauf der Schulsozialarbeit beim Kanton an.

## **II.**

Der Erlass SGS 641.11, Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:

### **§ 65 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das Pflichtenheft der Schulleitung umfasst folgende Aufgaben:

- s. **(neu)** Sie gewährleistet die Kooperation der Schule mit dem Schulsozialdienst.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Liestal, 23. März 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

## **Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie (Covid-19 Vo BL)**

Änderung vom 23. März 2021

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### **I.**

Die **Geltungsdauer** des Erlasses SGS 961.11, Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 Vo BL) vom 10. November 2020 (Stand 1. März 2021), wird **bis zum 30. April 2021 verlängert**.

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Die Änderung tritt sofort in Kraft.

Liestal, 23. März 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich



## **Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung)**

Änderung vom 13. April 2021

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### **I.**

Der Erlass SGS 150.11, Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung) vom 19. Dezember 2000 (Stand 1. März 2021), wird wie folgt geändert:

#### **Anhänge**

Anhang I: Modellumschreibungen (**geändert**)

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Die Änderung von Anhang I tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Liestal, 13. April 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich

## Anhang I zur Verordnung zum Personalgesetz: Modellumschreibungen

## **Schulische Heilpädagogik mit Klassenverantwortung**

**Primarstufe**

**405.A11**

### **Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung**

- Führung der Schulklasse
- Schüler/innen mit besonderem Bildungs- und Förderbedarf im gesamten Entwicklungsspektrum betreffend besonderen Begabungen, Behinderungen, Entwicklungs- oder Verhaltensstörungen beraten, unterstützen, unterrichten und beurteilen
- Sonderpädagogische Massnahmen gestützt auf lern- und förderdiagnostische Verfahren planen, durchführen und auswerten
- Umsetzung der heilpädagogischen Förderung gemäss Schulprogramm
  
- Gesamtverantwortung für das Umsetzen des pädagogischen und heilpädagogischen Auftrags und des Erziehungsauftrags für die gesamte Klasse im Rahmen des Lehrplans
- Gesamtverantwortung für das Einleiten und Durchführen von Massnahmen der heilpädagogischen Förderung
- Sonderpädagogische Massnahmen im Einzel-, im Gruppen- oder im Klassenunterricht umsetzen
- Ausarbeiten und Gestalten von Unterrichtseinheiten und -materialien
- Erstellen von Jahres-, Quartals-, Wochen- und Tagesplänen auf Basis der individuellen Förderdiagnostik
- Gesamtbeurteilung, inkl. Promotionsrelevante Beurteilungen, der Schüler/innen
- Förderdiagnose und Förderplanung erstellen, durchführen, dokumentieren und evaluieren
- Beurteilung, Begleitung und Beratung der Schüler/innen mit Förderbedarf
- Organisation und Durchführung von Klassenaktivitäten, Mitwirkung an Fachbereichsaufgaben
- Beratung der Erziehungsberechtigten von Schüler/innen mit Förderbedarf

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen nach den Vorgaben der jeweiligen Schulstufe und -organisation, des Stufenlehrplans, des Schulprogramms und des Berufsauftrags selbständig gelöst werden.

### **Besondere Anforderungen**

- Teamfähigkeit
- Verantwortung für Schüler/innen mit speziellem Förderbedarf

### **Hinweise**

- Integrative Spezielle Förderung (ISF) und Separative Spezielle Förderung (EK, KK) an Regelschulen

---

### **Ausbildung - Erfahrung**

- Master of Arts Sonderpädagogik (MA in Special Needs Education) oder Diplom als Sonderpädagogin/Sonderpädagoge (EDK) mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik
- 3 Jahre Berufserfahrung

### **Pflichtstunden pro Woche**

- vgl. Personaldekret

**Schulische Heilpädagogik mit Klassenverantwortung****Sekundarstufe I****405.B10****Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung**

- Führung der Schulklasse
- Schüler/innen mit besonderem Bildungs- und Förderbedarf im gesamten Entwicklungsspektrum betreffend besonderen Begabungen, Behinderungen, Entwicklungs- oder Verhaltensstörungen beraten, unterstützen, unterrichten und beurteilen
- Sonderpädagogische Massnahmen gestützt auf lern- und förderdiagnostische Verfahren planen, durchführen und auswerten
- Umsetzung der heilpädagogischen Förderung gemäss Schulprogramm
  
- Gesamtverantwortung für das Umsetzen des pädagogischen und heilpädagogischen Auftrags und des Erziehungsauftrags für die gesamte Klasse im Rahmen des Lehrplans
- Gesamtverantwortung für das Einleiten und Durchführen von Massnahmen der heilpädagogischen Förderung
- Sonderpädagogische Massnahmen im Einzel-, im Gruppen- oder im Klassenunterricht umsetzen
- Ausarbeiten und Gestalten von Unterrichtseinheiten und -materialien
- Erstellen von Jahres-, Quartals-, Wochen- und Tagesplänen auf Basis der individuellen Förderdiagnostik
- Gesamtbeurteilung, inkl. Promotionsrelevante Beurteilungen, der Schüler/innen
- Förderdiagnose und Förderplanung erstellen, durchführen, dokumentieren und evaluieren
- Beurteilung, Begleitung und Beratung der Schüler/innen mit Förderbedarf
- Organisation und Durchführung von Klassenaktivitäten, Mitwirkung an Fachbereichsaufgaben
- Beratung der Erziehungsberechtigten von Schüler/innen mit Förderbedarf

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen nach den Vorgaben der jeweiligen Schulstufe und -organisation, des Stufenlehrplans, des Schulprogramms und des Berufsauftrags selbständig gelöst werden.

**Besondere Anforderungen**

- Teamfähigkeit
- Verantwortung für Schüler/innen mit speziellem Förderbedarf

**Hinweise**

- Integrative Spezielle Förderung (ISF) und Separative Spezielle Förderung (EK, KK) an Regelschulen

---

**Ausbildung - Erfahrung**

- Master of Arts Sonderpädagogik (MA in Special Needs Education) oder Diplom als Sonderpädagogin/Sonderpädagoge (EDK) mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik
- 4 Jahre Berufserfahrung

**Pflichtstunden pro Woche**

- vgl. Personaldekret



<b>Schulische Heilpädagogik ISF / InSo ohne Klassenverantwortung</b>	<b>405.C11</b>
--	----------------

### **Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung**

- Schüler/innen mit besonderem Bildungs- und Förderbedarf im gesamten Entwicklungsspektrum betreffend besonderen Begabungen, Behinderungen, Entwicklungs- oder Verhaltensstörungen beraten, unterstützen, unterrichten und beurteilen
- Sonderpädagogische Massnahmen gestützt auf lern- und förderdiagnostische Verfahren planen, durchführen und auswerten
- Umsetzung der heilpädagogischen Förderung gemäss Schulprogramm
  
- Umsetzen des pädagogischen Auftrags und des Erziehungsauftrags im Rahmen des Lehrplans
- Sonderpädagogische Massnahmen im Einzel-, im Gruppen- oder im Klassenunterricht umsetzen
- Ausarbeiten und Gestalten von Unterrichtseinheiten und -materialien
- Erstellen von Jahres-, Quartals-, Wochen- und Tagesplänen auf Basis der individuellen Förderdiagnostik
- Planung, Koordination und Umsetzung des gemeinsamen integrativen Unterrichts (Teamteaching) mit der Klassen- und / oder der Fachlehrperson
- Förderdiagnose und Förderplanung erstellen, durchführen, dokumentieren und evaluieren
- Beurteilung, Begleitung und Beratung der Schüler/innen mit Förderbedarf
- Begleitung und Mitwirkung bei Klassenaktivitäten
- Beratung der Erziehungsberechtigten von Schüler/innen mit Förderbedarf

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen nach den Vorgaben der jeweiligen Schulstufe und -organisation, des Stufenlehrplans, des Schulprogramms und des Berufsauftrags selbständig gelöst werden.

### **Besondere Anforderungen**

- Teamfähigkeit
- Verantwortung für Schüler/innen mit speziellem Förderbedarf

### **Hinweise**

- Integrative Spezielle Förderung (ISF) und Separative Spezielle Förderung (EK, KK) an Regelschulen

### **Ausbildung - Erfahrung**

- Master of Arts Sonderpädagogik (MA in Special Needs Education) oder Diplom als Sonderpädagogin/Sonderpädagoge (EDK) mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik
- 3 Jahre Berufserfahrung

### **Pflichtstunden pro Woche**

- vgl. Personaldekret

**Logopädie für den pädagogischen Bereich****414.A13****Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung**

Prävention, Diagnostik, Beratung und Therapie bei allen Arten von Störungen der gesprochenen und geschriebenen Sprache sowie bei Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen bei Schülerinnen und Schülern und Vorschulkindern.

- Selbständiges Erstellen von Anamnese und Diagnose sowie Gestalten und Durchführen der Therapie in Einzel- oder Gruppensettings
- Führen von Verlaufs- und Therapiekontrollen
- Abfassen von Berichten
- Beraten der Erziehungsberechtigten, des schulischen Umfelds, der Klassen- und Regellehrpersonen sowie der Schulleitungen
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Klassen- und Regellehrpersonen

**Besondere Anforderungen****Hinweise**

- Die Arbeitsbedingungen, insbesondere Arbeitszeit und Ferienregelung, richten sich nach dem jeweiligen Arbeitgeber/Betrieb

---

**Ausbildung - Erfahrung**

- Bachelor of Arts in Speech and Language Therapy / Diplom als Logopädin / Logopäde (EDK) und 2 Jahre Berufserfahrung

**Pflichtstunden pro Woche**

- vgl. Personaldekret § 5

**Aufgaben - Selbständigkeit - Verantwortung**

Förderung der Integration in das Bildungssystem und der Teilhabe am Bildungsangebot von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf insbesondere bezüglich sozialer Probleme im schulischen Umfeld. Planung, Umsetzung und Evaluation von sozialpädagogischen Massnahmen.

- Initiieren, koordinieren und durchführen von erzieherischen, verhaltensfokussierten, systemischen sowie situationsverbessernden Massnahmen
- Begleitung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf sowie der Erziehungsberechtigten betreffend die Bewältigung des Schulalltages
- Durchführen sozialpädagogischer Förderdiagnosen
- Abfassen von Berichten und Anträgen
- Förderung der Integrationsbereitschaft der Regelklassen in Kooperation mit der Schulsozialarbeit
- Mitplanung und Gestaltung von sozialpädagogischen Unterrichtseinheiten für Regelklassen
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Lehrpersonen, Schulleitungen sowie weiteren beteiligten Fachpersonen und Institutionen
- Planen und Durchführen von Elternabenden, Sprechstunden und ähnlichem
- Mitwirken bei Tätigkeiten an der Schule und im Umfeld der Schule wie Projekten und Anlässen
- Teilnahme an Sitzungen von relevanten Fachgremien

Die Aufgaben sind nur allgemein umschrieben und müssen nach den Vorgaben der jeweiligen Schulstufe und -organisation, des Stufenlehrplans, des Schulprogramms und des Berufsauftrags selbständig gelöst werden.

**Besondere Anforderungen**

- Ausgeprägte Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Hohe psychische und emotionale Belastbarkeit

**Hinweise**

- Integrative Spezielle Förderung (ISF) und Separative Spezielle Förderung (EK, KK) an Regelschulen

**Ausbildung - Erfahrung**

- Bachelor in Sozialer Arbeit oder Sozialpädagogik und 2 Jahre Berufserfahrung

**Pflichtstunden pro Woche**

- vgl. Personaldekret § 5



# **Verordnung über die kantonalen Aufgaben bei der Aufsicht über die Stiftungen der Gemeinden (kantonale Stiftungsaufsichtsverordnung)**

Vom 13. April 2021

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup>, Art. 85, 86, 86a und 88 ZGB<sup>2)</sup> in Verbindung mit § 52 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006<sup>3)</sup> und auf § 111a des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974<sup>4)</sup>,

beschliesst:

## **I.**

### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt:

- a. die kantonalen Aufgaben bei der Urkundenänderung, Aufhebung und Löschung von Stiftungen, welche nach Art. 84 ZGB der kommunalen Aufsicht unterstellt sind,
- b. die Zusammenarbeit der Steuerverwaltung mit der jeweiligen kommunalen Stiftungsaufsicht.

### **§ 2 Urkundenänderung von Stiftungen unter kommunaler Aufsicht**

<sup>1</sup> Das Gesuch zur Urkundenänderung einer Stiftung kann deren Organisation oder deren Zweck betreffen.

<sup>2</sup> Das Gesuch zur Urkundenänderung einer Stiftung ist zu begründen und mit folgenden Dokumenten einzureichen:

- a. der geltenden Stiftungsurkunde;
- b. dem Beschluss des Stiftungsrats betreffend die Änderung;

---

1) SGS 100

2) SR 210

3) SGS 211

4) SGS 331

- c. gegebenenfalls dem Entscheid des Gemeinderats zum Änderungsantrag;
- d. gegebenenfalls der beurkundeten Änderung der Stiftungsurkunde.

<sup>3</sup> Für Änderungen der Organisation nach Art. 85 ZGB reicht das oberste Organ der Stiftung die Unterlagen gemäss Abs. 2 Bst. a–d beim Gemeinderat ein. Der Gemeinderat reicht seinen Antrag zusammen mit dem Gesuch der Stiftung dem Regierungsrat ein.

<sup>4</sup> Für Änderungen des Zwecks nach Art. 86 ZGB reicht das oberste Organ der Stiftung die Unterlagen gemäss Abs. 2 Bst. a–d entweder beim Gemeinderat oder beim Regierungsrat ein. Reicht das oberste Organ der Stiftung das Gesuch beim Gemeinderat ein, so unterbreitet der Gemeinderat das Gesuch zusammen mit seinem Antrag dem Regierungsrat.

<sup>5</sup> Erhält der Gemeinderat Kenntnis von der Änderung des Zwecks aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, so beantragt er die Zweckänderung beim Regierungsrat.

<sup>6</sup> Die Unterlagen können im Entwurf zur Vorprüfung beim Regierungsrat eingereicht werden.

### **§ 3      Aufhebung und Löschung (gemäss Art. 88 und 89 ZGB)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat die Aufhebung der Stiftung, wenn:

- a. deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann oder
- b. deren Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.

### **§ 4      Zusammenarbeit mit der kantonalen Steuerverwaltung**

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung nimmt Stellung zu Stiftungen, sofern sie vom zuständigen Gemeinderat dazu eingeladen wird.

<sup>2</sup> Die Steuerbehörde kann den zuständigen Gemeinderat zu einer Stellungnahme einladen, insbesondere wenn sie Zweifel an der Gemeinnützigkeit der Stiftung oder der Rechtmässigkeit der Steuerbefreiung hegt.

## II.

### 1.

Der Erlass SGS 140.25, Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen vom 24. Oktober 2017 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

#### § 6 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Genehmigung von Reglementen und Verträgen aus folgenden Sachbereichen:

- g. **(geändert)** Einbürgerung,
- h. **(neu)** Stiftungsaufsicht.

### 2.

Der Erlass SGS 145.11, Dienstordnung der Sicherheitsdirektion vom 23. Oktober 1984 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:

#### § 1 Abs. 1

<sup>1</sup> In den Geschäftsbereich der Sicherheitsdirektion (kurz: Direktion) fallen namentlich:

- a. im Bereich des Justizwesens:
  - 4<sup>bis</sup>. **(neu)** Vorbereitung von Entscheiden betreffend Umwandlung, Aufhebung und Löschung von Stiftungen unter kommunaler Aufsicht gemäss Art. 85, 86, 88 und 89 ZGB bzw. § 52 EG ZGB,

## III.

Der Erlass SGS 211.22, Verordnung über die Beaufsichtigung der Stiftungen und der Vorsorgeeinrichtungen (VBSV) vom 21. Dezember 1993, wird aufgehoben.

## IV.

Die Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Liestal, 13. April 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich





# Verordnung zur Arbeitszeit

Änderung vom 20. April 2021

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

## I.

Der Erlass SGS 153.11, Verordnung zur Arbeitszeit vom 4. Januar 2000 (Stand 1. April 2021), wird wie folgt geändert:

### **§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 5<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1</sup> Telearbeit ermöglicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, einen Teil ihrer Arbeitszeit an einem Telearbeitsplatz zu erbringen.

<sup>1bis</sup> Telearbeit darf die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung kann betrieblich begründet sein oder in der Person der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters liegen.

<sup>4</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Arbeitszeit im Umfang von bis zu 20 % ihres Beschäftigungsgrads an einem Telearbeitsplatz erbringen, sofern die Voraussetzungen von Abs. 1<sup>bis</sup> erfüllt sind. Die Genehmigung von Telearbeit im Umfang von mehr als 20 % des Beschäftigungsgrads liegt im Ermessen der zuständigen Stelle.

<sup>5</sup> Sofern die Anstellungsbehörde keine abweichende Regelung trifft, entscheidet die vorgesetzte Person über den Antrag auf Telearbeit und über die damit verbundenen Bedingungen.

<sup>5bis</sup> Telearbeit kann nicht angeordnet werden.

## II.

Keine Fremdänderungen.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Teilrevision tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Liestal, 20. April 2021

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich